

## Statuten (Fassung vom 07.06.2018)

### I. Allgemeines

#### Name und Sitz

##### Art. 1

Unter dem Namen BZBplus besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden.

#### Zweck

##### Art. 2

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Organisation und den Betrieb einer Beratungsstelle zur niederschweligen und professionellen Jugend-, Erziehungs- und Suchtberatung.

<sup>2</sup> Das Beratungsangebot wird in drei Geschäftsfelder unterteilt:

- a) Das Geschäftsfeld „Suchtberatung“ bezweckt die Förderung und Wiederherstellung der Handlungskompetenz von Direktbetroffenen und ihrem Umfeld im Umgang mit Suchtmitteln und suchtartigen Verhaltensweisen.
- b) Das Geschäftsfeld „Kinder- und Jugendberatung+“ erbringt soziale, psychologische und pädagogische Beratung und Soforthilfe für Eltern mit Kindern ab 5 Jahren, Jugendliche und junge Erwachsene von 12 bis 25 Jahren in Belastungssituationen und Krisen. Die Beratung schließt Früherfassung und Unterstützungsangebote für Schulen und Fachstellen bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen ein.
- c) Das Geschäftsfeld „Schulsozialarbeit“ erbringt Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durch institutionalisierte Zusammenarbeit mit einzelnen Schulen und Gemeinden.

<sup>3</sup> Der Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen, sozialen Diensten von politischen Gemeinden, Kirchgemeinden und anderen Institutionen wird besondere Beachtung geschenkt.

## **Finanzierung**

### **Art. 3**

Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt für die Geschäftsfelder getrennt. Die Finanzierung des Geschäftsfelds „Suchtberatung“ erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Aargau. Die Finanzierung des Geschäftsfelds „Schulsozialarbeit“ erfolgt über Leistungsvereinbarung mit einzelnen Gemeinden. Die Finanzierung des Geschäftsfelds „Kinder- und Jugendberatung+“ erfolgt über die Erhebung von Beiträgen bei den Vereinsmitgliedern.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Mitglieder können Einwohner- und Kirchgemeinden sein.

<sup>2</sup> Der Beitritt erfolgt auf Antrag des zuständigen Gremiums der jeweiligen Einwohner- oder Kirchgemeinde.

<sup>3</sup> Der Austritt ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss ebenfalls vom zuständigen Gremium beschlossen werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **Mitgliederbeiträge**

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge bestehen in der anteilmässigen Übernahme der Jahresbetriebskosten des Geschäftsfelds „Kinder- und Jugendberatung+“ gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt berechnet:

a) Die Einwohnergemeinden tragen gesamthaft 65 % - 75 %, die Kirchgemeinden gesamthaft 25 % -35 % der Kosten. Davon kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung abgewichen werden, wenn durch den Beitritt oder Austritt eines Mitgliedes eine der beiden Mitgliedsgruppen stark bevorteilt oder benachteiligt würde. Bei Inkrafttreten dieser Statuten tragen die Einwohnergemeinden gesamthaft 70 %, die Kirchgemeinden 30 % der Kosten.

b) Unter den Einwohnergemeinden erfolgt die Verteilung entsprechend der Anzahl der Jugendlichen (5-24-Jährige). Die Anteile werden jährlich

neu ermittelt (Basis: Kant. Bevölkerungsstand nach Altersklassen und Gemeinden).

- c) Unter den Kirchgemeinden erfolgt die Verteilung im Verhältnis der Finanzkraft.

### III. Organisation

#### Organe

##### Art. 6

Vereinsorgane sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### Mitgliederversammlung

##### Art. 7

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitglieder erhalten je angebrochene CHF 10'000.- Jahresbeitrag eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Der Gemeinderat bzw. die Kirchenpflege bestimmt ihre Delegierten.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen, zudem wenn mindestens 1/5 der Delegierten es verlangt.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung ist spätestens 15 Tage vor Versammlungstag in geeigneter Form und unter Angaben der Traktanden einzuberufen. Anträge der Delegierten sind innert 7 Tagen seit Erhalt der Einladung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über nicht gehörig traktandierte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Wahl des Vorstands sowie des Präsidiums
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Voranschlages und des Kostenverteilers
- f) Genehmigung ausserordentlicher Geschäfte
- g) Änderung der Statuten mit einem Mehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Delegierten

<sup>5</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst mit einfachem Mehr, soweit Statuten oder Gesetz dies nicht anders bestimmen.

## **Vorstand**

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Die folgenden Sitze sind fest zugeteilt:

- Katholische und reformierte Kirchgemeinden: je 1 Sitz

- Einwohnergemeinden Baden und Wettingen: je 1 Sitz

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung des Vorstands hat die Herkunft und Grösse der Vereinsmitglieder bestmöglich abzubilden. In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Delegierte eines Mitglieds sind.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie beginnt und endet in den ungeraden Jahren.

<sup>4</sup> Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

<sup>5</sup> Entscheide werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst und protokolliert. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Die Zeichnungsberechtigung zu zweien wird durch die Geschäftsleitung und ein Vorstandsmitglied ausgeübt.

<sup>6</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Zudem hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Geschäftsleitung;
- b) Abschluss und Kündigung der Arbeitsverträge mit der Geschäftsleitung;
- c) Erlass von Reglementen (insbesondere Organisations- und Personalreglement);
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

<sup>7</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschliesst mit einfachem

Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichtscheid des Präsidiums.

<sup>8</sup> Die Vorstandsmitglieder werden für die Teilnahme an den Sitzungen entschädigt. Ausserordentliche Aufwendungen einzelner Vorstandsmitglieder können nach Massgabe des Sitzungsgeldes ebenfalls entschädigt werden.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird aus zwei Vertretern / Vertreterinnen verschiedener, im Vorstand nichtvertretener Mitgliedergemeinden gebildet. Die Delegiertenversammlung bestimmt die zwei Gemeinden, die betreffenden Exekutiven wählen die Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Rechnungen und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Auflösung/Liquidation**

#### **Art. 10**

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit dem Stimmenmehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss wird mit einer Frist von mindestens 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres wirksam. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person, ähnlicher Zweckbestimmung und Sitz im Aargau zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Inkraftsetzung**

#### **Art. 11**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.3.2017 angenommen und treten sofort in Kraft.

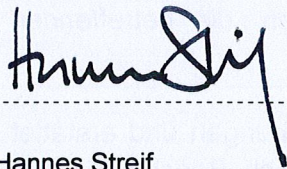
**Historie**

Die Statuten in der Fassung vom 22.3.2017 wurden wie folgt geändert:

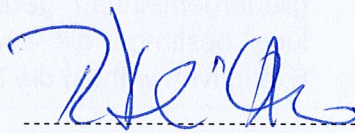
- Beschluss der DV vom 7.6.2018

\*\*\*

Baden, 7.6.2018



Hannes Streif  
Präsident



Regula Dell'Anno-Doppler  
Vizepräsidentin, Aktuarin